



**Wahlbekanntmachung des Wahlausschusses des Errichtungsausschusses der Pflegekammer gemäß § 1 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl zur ersten Kammerversammlung der Pflegekammer (Konstituierungswahlordnung - KonWO) vom 18. August 2021**

Der Wahlausschuss gibt gemäß § 1 Abs. 3 KonWO bekannt:

1. Die Wahlzeit beginnt mit der Absendung der Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten und endet mit Ablauf des Wahltages.
2. Der Vorstand des Errichtungsausschusses der Pflegekammer hat als Wahltag den 1. März 2022 festgelegt (§ 1 Abs. 1 KonWO).
3. Das Gesamtwählerverzeichnis wird gemäß § 1 Abs. 1 KonWO mit Ablauf des 21. Dezember 2021 geschlossen.
4. Es kann auf elektronischem Wege (elektronische Wahl/Onlinewahl) oder auf schriftlichem Wege (Briefwahl) gewählt werden. Die Stimmabgabe ist nur einmal, entweder per Briefwahl oder in elektronischer Form zulässig. Die elektronische Wahl ist gem. § 16 Abs. 2 bis 12 KonWO durchzuführen.
5. Wahlkreise bilden die Regierungsbezirke, die jeweils in die zwei Tätigkeitsfelder nach § 6 Absatz 5 Satz 2 KonWO unterteilt sind:
  - Tätigkeitsfeld I „Interdisziplinäre Pflege“ und
  - Tätigkeitsfeld II „Altenpflege“.
6. Wahlvorschläge können als Einzelwahlvorschlag oder in Form von Listen eingereicht werden (§ 10 Abs. 1 KonWO).
7. Bewerbende müssen gem. § 10 Abs. 1 KonWO auf dem Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres
  - Familiennamens
  - Vornamens
  - ihrer beruflichen Anschrift
  - ihres für den Wahlbezirk relevanten Dienstortes
  - der Berufsbezeichnung gemäß § 1 Absatz 1 der Meldeordnung des Errichtungsausschusses und
  - des Tätigkeitsfeldes gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 KonWO (Tätigkeitsfeld 1 „Interdisziplinäre Pflege“ oder Tätigkeitsfeld II „Altenpflege“) genannt sein.

Die berufliche Anschrift ist durch die private Anschrift zu ersetzen, sofern kein Dienstort im Meldebogen gemäß Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 der Meldeordnung des Errichtungsausschusses angegeben ist (§ 10 Abs. 1 KonWO).
8. Ein Listenwahlvorschlag muss eine Kurzbezeichnung enthalten, die bis zu fünf Wörter mit einer Länge bis zu 50 Zeichen umfassen darf. Die Kurzbezeichnung darf nicht den Namen einer Partei im Sinne von Artikel 21 des Grundgesetzes, deren Kurzbezeichnung, ausschließlich eine Ziffer, eine Zahl oder einen einzelnen Buchstaben enthalten (§ 10 Abs. 2 KonWO).



9. Jeder Wahlvorschlag soll das Geschlecht, das unter den wahlberechtigten Berufsangehörigen in der Minderheit ist, mindestens entsprechend seinem Anteil an der Gesamtzahl der wahlberechtigten Kammerangehörigen berücksichtigen und eine Reihenfolge enthalten, die es ermöglicht, dass das Geschlecht in der Minderheit in der Kammerversammlung mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein kann, soweit keine sachlichen Gründe entgegenstehen. Grundlage der Berechnung und Zuordnung der Geschlechterverteilung bildet das Gesamtwählerverzeichnis am Tag der Schließung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2. Die Sätze 1 und 2 gelten für diverse Personen entsprechend (§ 10 Abs. 5 KonWO).
10. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 40 in dem Wahlkreis Wahlberechtigten unterschrieben sein, die sich bis zehn Wochen vor dem Wahltag bei der Pflegekammer registriert haben oder durch den Wahlausschuss nach der Einspruchsfrist noch in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurden. Wahlberechtigte Personen dürfen jeweils nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Unterzeichnet eine wahlberechtigte Person mehrere Wahlvorschläge, so sind die Unterschriften auf allen Wahlvorschlägen ungültig (§ 10 Abs. 6 KonWO).
11. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Unterstützerlisten sind ausschließlich die mit der Bekanntmachung und Aufforderung des Wahlausschusses nach § 8 Absatz 4, § 9 Satz 1 KonWo auf der Homepage der Pflegekammer freigegebenen Formblätter statthaft (§ 10 Abs. 4 KonWO).
12. Die weiteren Vorgaben der KonWO zum Inhalt und zur Form der Wahlvorschläge gem. §§ 8, 10 der KonWO sind anzuwenden.
13. Wahlvorschläge sind durch Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen gemäß § 9 KonWO mit Bekanntmachung der Wahlgruppenverzeichnisse durch die Wahlleitung vom 23.12.2021 bis 13.01.2022 beim Wahlausschuss einzureichen.
14. Die Wahlordnung und Bekanntmachungen des Wahlausschusses können über die Homepage des Errichtungsausschusses Pflegekammer NRW unter „Amtliche Bekanntmachungen“ <https://www.pflegekammer-nrw.de/amtliches/> abgerufen werden.
15. Die Formulare zur Einreichung von Wahlvorschlägen sowie weitere Informationen zur Einreichung von Wahlvorschlägen gem. § 9 KonWO können frühestens ab dem 23.12.2021 mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen des Wahlausschusses gem. § 9 KonWO auf der Homepage des Errichtungsausschusses Pflegekammer NRW abgerufen werden.

Düsseldorf, den 30.09.2021

Dr. Bernd Wittkowski  
Richter a.D.

Wahlleitung